



## **A) Versicherung von Rindvieh - ganzjährige Teilwertversicherung**

### **1. Aufnahmebedingungen**

Es werden nur gesunde Tiere der Rindviehgattung versichert.

#### **1.1 Mindestalter und Versicherungsdauer**

In die Versicherung aufgenommen werden Jungtiere ab 6 Monaten bis zu max. 5 Jahren. Die Versicherungsdauer ist unbegrenzt. Es wird keine Altersabschreibung vorgenommen.

#### **1.2 Anmeldung**

Der Besitzer meldet die zu versichernden Tiere der Geschäftsstelle mittels Angabe des Namens, der TVD-Nummer und des Geburtsdatums. Der Bestandestierarzt und der Tierbesitzer bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die neu aufgenommenen Tiere «gesund und recht» sind. Mit der Genehmigung durch die Geschäftsstelle wird der Vertrag rechtskräftig.

#### **1.3 Karenzfrist**

Für Unfälle mit Todesfolge besteht keine Karenzfrist. Bei akuten Krankheiten gilt eine Karenzfrist von 14 Tagen.

### **2. Umfang und Leistungen der Versicherung**

#### **2.1 Versicherte Schäden**

- Alle Unfälle, inklusive solche beim Transport und akute Erkrankungen mit tödlichem Ausgang bzw. die zu einer vom Tierarzt angeordneter Notschlachtung oder Euthanasie führten.
- Aborte ab 4. Trächtigkeitsmonat.
- Zwillingsgeburten (Abort oder Totgeburt) pro Fall. Notschlachtungen od. Euthanasie müssen vom Tierarzt angeordnet werden. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte Schlachtungen gelten nicht als Notschlachtung im Sinne dieser Versicherung.

#### **2.2 Von der Versicherung ausgeschlossen sind:**

- Chronische Krankheiten (u.a. Klauenleiden, Arthrosen nicht akute Eutererkrankungen etc.)
- Alle Arten von Sterilität bzw. Unfruchtbarkeit
- Alle Erbfehler bzw. Erbkrankheiten.
- Sämtliche Seuchen und seuchenartige Erkrankungen (anzeigepflichtige) die durch Bund und Kanton entschädigt werden.
- die nicht durch den Tierarzt angeordnete Schlachtung, sowie das Ausbleiben der üblichen tierärztlichen Pflege.
- Alle Behandlungskosten, zusätzliche Transporte, Schlachtung, Kadaverentsorgung.
- Alle Folgen von Naturereignissen und Kriegen.

### **3. Tierärztlicher Bericht**

- Über jeden Schadenfall ist der Versicherung durch einen praktizierenden Tierarzt ein Krankheits- bzw. Sektionsbericht einzureichen.



#### 4. Prämien und Entschädigungen

4.1 Die Prämientarife siehe Anhang.

#### 4.2 Entschädigung

Wenn ein Tier notgeschlachtet (Notschlachtlokal) wurde oder nicht verwertet werden konnte, bzw. konfisziert wurde, ergibt sich eine Entschädigung von **80%** des versicherten Teilwertes. Falls ein vom Tierarzt der sofortigen Schlachtung zugewiesenes Tier in die normale Schlachtkette (Schlachthof, Fleisch bankwürdig) gelangt, dann beträgt die Entschädigung **50%** des versicherten Teilwertes. Bei Abort oder Totgeburten beträgt die Entschädigung **25%** der Schätzung des Muttertieres.

#### 5. Vorkehren bei Schadenfällen

Erkrankt oder verunfallt ein versichertes Tier, so ist unverzüglich ein praktizierender Tierarzt beizuziehen. Dieser entscheidet, ob mit einer Behandlung Aussicht auf Heilung besteht oder ob eine Notschlachtung oder Euthanasie angezeigt ist.

#### 6. Schlussbestimmungen

Als Versicherungsnehmer sind Sie Genossenschaftsmitglied der Basellandschaftlichen Pferde- und Viehversicherungsgenossenschaft. Den vorliegenden Bestimmungen liegen die Statuten der Versicherung zu Grunde.

---

### Rindvieh - Prämientarife der Teilwertversicherung

<i>Schätzungssumme bis (Teilwert)</i>	<i>Prämienansatz</i>	<i>Höchstschatzung CHF</i>	
CHF 1'000.-	3.5 %	Jungvieh u. Rinder	CHF 2'500.-
CHF 1'500.-	4.0 %	Kühe	CHF 3'500.-
CHF 2'000.-	4.5 %	Zuchtstiere	CHF 4'000.-
CHF 3'000.-	5.0 %		
CHF 4'000.-	5.5%		

#### Rabatte:

bei einem versicherten Bestand	ab 10 Tiere	10%
bei aufeinanderfolgenden Schadenfreien	2 Jahren	10%

#### 2. Entschädigungen

- bei Notschlachtung (Notschlachtlokal) oder Euthanasie: **80%** des versicherten Teilwertes
- bei Notschlachtung über die normale Schlachtkette (bankwürdig): **50%** des versicherten Teilwertes
- bei Abort ab 4. Trächtigkeitsmonat oder Totgeburt: **25%** der Schätzung des Muttertieres
- bei Zwillingengeburt (Abort oder Totgeburt) pro Fall: **25%** der Schätzung des Muttertieres
- Der Fleischerlös steht dem Versicherungsnehmer zu.

**Eintrittsgebühr:** Fr. 5.- pro Tier

Die Prämientarife werden von der Verwaltung nach Bedarf angepasst.